

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Sie sind Bestandteil des Vertrages und etwaiger Nachträge. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Auftraggeber diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Auftragnehmers genannt sind. Die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen stellen keine Annahme der Bedingungen des Auftragnehmers dar. Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen vorbehaltlos entgegengenommen bzw. ausgeführt wird.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer bei den Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB. Sie gelten auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 I S. 1 BGB.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Soweit es sich bei den vertraglichen Leistungen um Bauleistungen oder andere Werkleistungen handelt, gelten vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB, Stand 02.11.2011) des Auftraggebers.

§ 2 Angebot, Kündigung

- 2.1 Wenn die Bestellung des Auftraggebers nicht auf ein vorheriges Angebot des Auftragnehmers erfolgt oder davon inhaltlich abweicht, kann der Auftragnehmer sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Angebotes schriftlich annehmen, soweit der Auftraggeber keine andere Frist zur Annahme bestimmt. Nach Fristablauf ist die Bestellung des Auftraggebers hinfällig. Der schriftlichen Annahme steht es gleich, wenn der Auftragnehmer vorbehaltlos mit der Lieferung oder Ausführung sonstiger Vertragsleistungen beginnt.
- 2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, gilt § 649 S. 2 BGB entsprechend. Der Auftragnehmer ist in diesem Falle verpflichtet, dem Auftraggeber diejenigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für eine Prüfung der in § 649 S. 2 BGB genannten Abzüge erforderlich sind.

§ 3 Lieferzeit, Verzug, Vertragsstrafe

- 3.1 Der in der Bestellung angegebene Liefer-/Leistungsfrist ist verbindlich. Ein vorzeitiger Liefer-/Leistungsfrist bedarf der frühzeitigen Benachrichtigung sowie der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.2 Ist ein bestimmter Liefer-/Leistungsfrist nicht vereinbart, hat die Lieferung/Leistung auf Abruf zu erfolgen. Sie ist für diesen Fall kurzfristig, in angemessener Zeit auszuführen.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich, nachweislich schriftlich, in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände vorliegen, nach denen der geschuldete Liefer-/Leistungsfrist oder, sofern ein Termin nicht bestimmt ist, eine termingerechte Lieferung/Leistung gefährdet erscheint. Der Auftragnehmer hat Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung oder, für den Fall, dass er sich in der Ausführung seiner Lieferung/Leistung durch Dritte oder durch den Auftraggeber behindert sieht, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Besteht aus Sicht des Auftraggebers Anlass zu der Besorgnis, dass die Lieferung/Leistung nicht rechtzeitig erfolgen wird, hat der Lieferant sich hierzu unverzüglich schriftlich zu erklären und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.
- 3.4 Bei Überschreitung der Liefer-/Leistungsfrist infolge höherer Gewalt kann der Auftraggeber die Lieferung/Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen vom Auftragnehmer verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 3.5 Verzögert sich die Leistung, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Gibt der Auftragnehmer die in Ziff. 3.3 Satz 3 geforderte Erklärung trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht ab und ist dem Auftraggeber ein weiteres Abwarten im Hinblick auf die dadurch entstehenden Nachteile nicht zumutbar, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann, soweit das Unterlassen der Erklärung schuldhaft war, Schadensersatz verlangen.
- 3.6 Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Lieferwertes für jeden Werktag der Überschreitung zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 12 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Auftragnehmer erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten.

§ 4 Erfüllungsort, Lieferung, Versand

- 4.1 Erfüllungsort ist der Ort der im Vertrag festgelegten Verwendungsstelle/Lieferstelle des Auftraggebers.
- 4.2 Die Lieferung/Leistung hat auf Gefahr und auf Kosten des Auftragnehmers frei Baustelle oder sonstigem Bestimmungsort zu erfolgen. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind Verwendungsstelle, Abteilung, Bestellnummer, Auftragsdatum und sonstige in der Bestellung erbetene Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der Auftragnehmer.
- 4.3 Für jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen

- 4.4 Soweit eine Anlieferung in LKW-Zügen oder LKW-Sattelaufiegern vereinbart wurde, gilt zusätzlich vereinbart, dass Restmengen des Lieferumfanges durch Solo- LKW's angeliefert werden, ohne dass hierfür eine zusätzliche Berechnung erfolgt. Die Berechnung von Transport- oder Transportnebenkosten sowie zusätzlicher Transport- oder Transportnebenkosten durch den Auftragnehmer können nur erfolgen, sofern dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart und anerkannt wurde.
- 4.5 Wird das angelieferte Material, ggfls. gegen Gebühr, mit Verpackungs- oder Transporthilfen (z.B. Paletten) geliefert, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Hilfsgüter kostenfrei und unter sofortiger Erstattung berechneter Gebühren auf Anforderung von der Verwendungsstelle abzuholen und, falls notwendig, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängel

- 5.1 Die gelieferte Ware wird vom Auftraggeber nach Anlieferung zeitnah auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen untersucht. Zeigt sich hierbei ein Mangel oder tritt ein bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbarer Mangel später auf, ist die Mängelanzeige des Auftraggebers rechtzeitig, wenn Sie innerhalb von fünf Tagen ab Feststellung des Mangels schriftlich angezeigt wird.
- 5.2 Bei Schüttgütern ist der Auftraggeber zu Kontrollwägungen berechtigt, die auf einer staatlich anerkannten Waage durchgeführt werden können. Bei negativer Abweichung des Kontrollwertes, werden alle Schüttgüter des betreffenden Tages um jenen Prozentsatz gemindert, um den die Kontrollwägungen unter der Lieferangabe des Lieferanten liegen.
- 5.3 Alle Baustoffe und Bauteile müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen, und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gelieferten Gegenstände einer sorgfältigen Ausgangskontrolle zu unterziehen, um die Mängelfreiheit sicherzustellen.
- 5.4 Die gesetzlichen Ansprüche auf Mängelhaftung stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. In jedem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln an gelieferten Baustoffen oder Bauteilen, die eine Mangelhaftigkeit des Bauwerks verursacht haben, beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 BGB fünf Jahre und acht Wochen. Sie verlängert sich um die Zeit, während der die mangelbehaftete Lieferung/Leistung wegen des Mangels nicht bestimmungsgemäß benutzt werden kann.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung an die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung ein. Verpackungen und Transporthilfen hat der Auftragnehmer wieder abzuholen. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber die Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.
- 6.2 Die im Vertrag angegebenen Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aus. Die Festpreise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und auszuweisen.
- 6.3 Zusätzliche und/oder Änderungen der Lieferungen/Leistungen werden nur dann vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Nachtragsverhandlung getroffen und vereinbart worden ist.
- 6.4 Jeder Vertrag soll (einschließlich Nachträgen) mit einer Rechnung abgerechnet werden. Abschlags-, Teil-, Teilschluss- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen ohne gesonderte Bezeichnung werden als Schlussrechnungen behandelt.
- 6.5 In der Rechnung sind unter Einhaltung aller umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften die auftraggebende Stelle, Tag und Bestellnummer des Vertrages, die Baustellenbezeichnung sowie deren Kostenstellenummer und der Bestimmungsort/Verwendungsort anzugeben. Werden unter einer Bestellung mehrere Kostenstellen angesprochen, so ist für jede Kostenstelle eine gesonderte Rechnung zu erstellen.
- 6.6 Eine Zahlung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf das in der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers.
- 6.7 Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage netto.
- 6.8 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der im Vertrag angegebenen Stelle, jedoch nicht vor dem Tag der Übergabe der mangelfreien Vertragsleistung gegen Empfangsbestätigung bzw. deren Abnahme.
- 6.9 Bei vereinbarten Abschlagszahlungen beginnt die Zahlungsfrist mit dem Tag des Eingangs einer prüffähigen Abschlagsrechnung, jedoch nicht vor Stellung einer vereinbarten Sicherheit, bzw. unter Einbehalt einer vereinbarten Sicherheit.
- 6.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

- 6.11 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.
- 6.12 Rechnungen sind ausschließlich an die im Vertrag angegebene Stelle des Auftraggebers zu senden.
- 6.13 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem unserer Konten der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an den Briefbeförderer oder das Geldinstitut.

§ 7 Forderungsabtretung

- 7.1 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an Dritte ist ohne Zustimmung des Auftraggebers ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- 8.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2 Wird der Auftraggeber von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 10 Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den anspruchsbegründenden Umständen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung, Werbung

- 9.1 Sofern es zu einer Beistellung von Gütern/Gegenständen/Rechten durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer kommt, behält sich der Auftraggeber das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Auftraggebers mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig das Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie gilt ebenfalls für die Mitteilung von gerundeten oder Zirka-Werten und für Prozentvergleichszahlen mit vorangegangenen Aufträgen.
- 9.4 Dem Auftragnehmer ist nicht gestattet, die Lieferung an den Auftraggeber zum Inhalt von werblichen Zwecken (Printwerbung, Schilder/Plakate am Liefer-/Einbauort usw.) zu machen, es sei denn, der Auftraggeber gibt sein schriftliches Einverständnis für die werbliche Nutzung nach Art, Umfang und Zeitdauer.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform

- 10.1 Soweit es sich bei dem NU um einen Kaufmann handelt, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ausschließlich Osnabrück. Bei Rahmenverträgen gilt diese Zuständigkeit auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Einzelabrufen, ungeachtet des Sitzes der abrufenden Stelle.
- 10.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- 10.3 Jede Änderung des Vertrages bedarf zur Beweissicherung der Schriftform.

§ 11 Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

- 11.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer seine Zahlung vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet, bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

ECHTERHOFF Bau-Gruppe

Bauunternehmung
Gebr. Echterhoff GmbH & Co. KG
Industriestr. 9
49492 Westerkappeln-Velpe

Bauunternehmen
Echterhoff GmbH & Co. KG
Industriestr. 9
49492 Westerkappeln-Velpe

Echterhoff Bau GmbH
Polysiusstr. 8
06847 Dessau-Roßlau

Niederlassung:
Berzeliusstr. 72
22113 Hamburg

Niederlassung
Bayernallee 48
14052 Berlin